200

## Strafgefegbuch.

## Erfter Cheil.

Mugemeine Borfdriften über Berbrechen unb beren Beftrafung.

Erftes Savitel.

## Borfdriften über bie Unwendung bes Gefebbuches.

Mrt. 1.

Die Borichiften bes gegenwarigen Gefebuches finben Anwendung auf folde Bandlungen und Unterfoffungen, welche entweder nach ben Worten ober nach bem Ginn feiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bertoft find.
Art. 2.

Inlander werben megen aller im Inland oder im Ausland begangenen Berbrechen nach ben Boridriften bes Befrebuches beuerheite.

Nur wenn bas im Ausland begangene Berbrechen nach ben Gefegen bes Auslandes mit feiner Strafe bebrofe ift, und nicht gegen bas Juland, beffen Canatebberfaupe, beffen Beborben ober beffen Anachbeitge gerichter war, foll Geraffeingleit einereten.

Art. 3. Auslander, welche ein Berbrechen im Inland begeben, werden gleichfalls nach ben

Borfdriften biefes Gefenhudes beurifeilt.

Borfdriften biefes Gefenhudes fie im Ausland begangen haben, werden von ben infanbifden Gerichten nur bann untersucht und bestraft, wenn fie gegen bas Infand, beffen Grauedberhaupe, beffen Beboten ober gegen einen Infander gerichtet waren.

rt. 4.

Mrt. 5.

Bri Berbrechen von Auslandern, welche sich im Inland aushalten, aber nach den Erundichen bes Gelferrechts der infabilien Scaatergierung nicht unterwoofen werden, bet die Unterschaungsbeschede (Staatsanvalischaft) Bericht an das Justiyministerium zu erfatten und besten Merstigung zu erwarten.

Bon ben Strafen.

Indesftrafe.

Die Tobesftrafe tam nur in ben, in gegenwartigem Gefebe beftimmten Fallen ertaunt